

Dienstag

den 27. September

1831.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1315. (2)

#### K u n d m a c h u n g.

Vom k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate für Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht, daß die Einnahme der, auf das Circulare des hohen k. k. illyrischen Guberniums vom 26. Juni 1829, Zahl 1371, und die nachgefolgten Currenden sich gründenden Verzehrungssteuer vom gesammten Wein- und Mostauschank, vom Ausschank geistiger Getränke, und vom Fleischverkauf im ganzen vereinten Bezirke Ruperts Hof zu Neustadt,

an den unten genannten Tagen, und um die beigefetzten Fiscalreise, im Amtlokale des k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorats zu Neustadt, auf ein Jahr, und zwar: vom 1. November 1831, bis 31. October 1832, versteigerungsweise in Pacht ausgedoten werden wird. — Pachtliebhaber werden zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen, und können die Pachtbedingnisse bei allen hierländigen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten einsehen, über die Vortheile dieser Pacht aber vom unterzeichneten Inspectorate näheren Aufschluß erhalten.

Tag der Versteigerung	Benennung des Steuerbezirktes	A u s r u f s p r e i s												Zusammen
		für den V. St. Bezug von den Gewerbsunternehmern vom						für den V. St. Bezug von den Buschenschänckern, Leutgebern vom						
		Wein		Fleisch		geistigen Getränken		Wein		Fleisch		geistigen Getränken		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
am 3. December 1831 Vormittags	Hauptgemeinde St. Peter	140	—	90	—	2	—	10	—	10	—	1	—	253
	Hauptgemeinde Hönigstein	430	—	140	—	2	—	20	—	9	—	1	—	602
am 3. December 1831 Nachmittags	Hauptgemeinde Stopitsch	180	—	70	—	5	—	20	—	5	—	1	—	281
	Hauptgemeinde Wusniß	480	—	90	—	4	—	21	—	10	—	1	—	606
am 4. December 1831 Vormittags	Hauptgemeinde Töblich	850	—	140	—	2	—	50	—	10	—	1	—	1053
	Hauptgemeinde Neustadt	1000	—	90	—	8	—	50	—	10	—	2	—	1160
am 4. December 1831 Nachmittags	Stadtgemeinde Neustadt und Vorstadt Candia	3000	—	1000	—	120	—	85	—	70	—	5	—	4280

Sollten sich für den ganzen politischen Bezirk Ruperts Hof zu Neustadt Pachtliebhaber einfinden, so wird am 4. October l. J. der gesammte Verzehrungssteuerbezug von den

erwähnten Gewerbsclassen zusammen ausgerufen werden. — K. K. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 18. September 1831.

Z. 1314. (2) Nr. 1042/308. B. St.

**K u n d m a c h u n g.**

Vom k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den unten genannten Hauptgemeinden des politischen Bezirkes Gottschee, auf ein Jahr, nämlich: vom 1. November 1831, bis letzten October 1832, in Pacht ausgebaut, und zu diesem Ende die Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte hiemit eröffnet werde. Die Fiscalpreise weist die am Schluß folgende Tabelle aus. Die Offerte sind bis zum fünften October d. J. bei dem unterzeichneten Inspectorate versiegelt einzureichen, und mit der Aufschrift: „Pachtanbot für den Verzehrungssteuerbezug im Bezirke Gottschee,“ zu versehen. Die Angebote müssen nach der Absonderung der verschiedenen Gewerbsunternehmungen gemacht werden. Offerte, welche nach dem Schlußtermine eintreffen, bleiben außer aller Berücksichtigung, und von Angeboten, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht werden. Mit der Offerte ist ein Ungeld von zehn Percent des festgesetzten

Fiscalpreises im Baaren, oder in österr. Staatsobligationen nach dem letzt bekannten Wienercourse, einzulegen. Offerten ohne Ungeld werden nicht berücksichtigt. Das Ungeld jener Offerten, deren Anbote nicht angenommen werden, wird gleich nach Vollendung der diesfälligen Tagsatzung zurückgestellt, dagegen das Ungeld des oder der Bestbieter bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme, bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten. Die Pachtverträge werden mit jenen Offerten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheinen. Die Entscheidung darüber wird nach eingelangter hoher Genehmigung der wohlbl. k. k. vereinten illyr. Cameral = Gefällen = Verwaltung den Bestbietern unverzüglich eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote rechtsverbindlich bleiben. Die Pacht- und Contractsbedingungen, welche der im Amtsblatte der Laibacher Zeitung erschienenen Kundmachung der wohlbl. k. k. illyr. Cameral = Gefällen = Verwaltung, ddo. 27. Juli h. J., Z. 13711/2032 B. St., analog sind, können bei allen hierländigen k. k. Verzehrungssteuer = Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden.

**T a b e l l e**

der Steuerbezirke und der Fiscalpreise der Pachtobjecte.

Benennung des Steuerbezirkes	Fiscalpreise								Zusammen	
	für den B. St. Bezug von den Gewerbsunternehmern vom				für den B. St. Bezug von den Buschenschänckern, Leutgebern vom					
	Wein		geistigen Getränken		Wein		geistigen Getränken			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Hauptgemeinde Gottschee . . .	2776	—	136	—	170	—	12	—	3094	—
detto Malgern . . .	1258	—	70	—	90	—	6	—	1424	—
detto Tschermoschnitz . . .	254	—	8	—	10	—	1	—	253	—
detto Nesselthal . . .	694	—	22	—	50	—	2	—	768	—
detto Mösel . . .	313	—	12	—	20	—	1	—	346	—
detto Rieg . . .	625	—	45	—	50	—	4	—	724	—
detto Kosiel . . .	379	—	31	—	20	—	3	—	433	—
zusammen . . .	6279	—	324	—	410	—	29	—	7042	—

K. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 19. September 1831.

Z. 1308. (3) ad Nr. 1027/794. B. St.

**K u n d m a c h u n g.**

Die Einnahme der Verzehrungssteuer vom Wein- und Mostauschank, vom Aus-

schank geistiger Getränke, und vom Fleischverkauf im Bezirke Treffen, wird auf ein Jahr, nämlich: vom 1. November 1831, bis Ende October 1832, abermals in Pacht aus-

geboten, und zwar durch Eröffnung der Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte. Der Fiscalpreis ist ein zu entrichtender jährlicher Pacht schilling von 1464 fl., nämlich: für den Fleischverkauf mit 263 fl.; für das Fleischverlautgeben mit 15 fl.; für den Wein- und Mostausschank mit 988 fl.; für den detto Buschenschank mit 182 fl.; für den Ausschank geistiger Getränke mit 3 fl. Die Offerte sind bis zum dreißigsten September 1831 Mittags um 12 Uhr, bei dem unterzeichneten Inspectorate versiegelt einzureichen, und mit der Aufschrift zu bezeichnen: „Anbot für den Verzehrungssteuerbezug im politischen Bezirke Treffen.“ Die Anbote müssen nach obiger Absonderung der verschiedenen Gewerbsunternehmungen gemacht werden, und mit einem Angelde von zehn Procent des festgesetzten Fiscalpreises im Baaren, oder in österr. Staatspapieren nach dem letzt bekannten Wienercourse berechnet, zu begleiten seyn. Offerte, welche nach dem Schlusstermine eintreffen, bleiben außer aller Berücksichtigung, und von Anboten, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht werden, Offerten ohne Angeld werden nicht berücksichtigt. Das Angeld jener Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, wird gleich nach Vollendung der diesfälligen Tag-satzung zurückgestellt, dagegen das Angeld des oder der Bestbieter bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlag der festgesetzten Caution zurückbehalten. Die Pachtverträge werden mit jenen Offerenten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheinen. — Die Entscheidung darüber wird nach eingelangter hoher Genehmigung der wohlöbl. k. k. vereinten kaiserlichen Cameral-Gefällen-Verwaltung dem Bestbieter unverzüglich eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote rechtsverbindlich bleiben. — Die Pacht- oder Contractbedingnisse, welche der im Amtsblatte der Laibacher Zeitung erschienenen Kundmachung der wohlöbl. k. k. kaiserl. Cameral-Gefällen-Verwaltung, ddo. 27. Juli b. J., 3. 13711/2032 B. St., analog sind, können bei allen hiesländigen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden. — Vom k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate in Neustadt am 14. September 1831.

3. 1517. (3)

Nr. 4821.

K u n d m a c h u n g.

Anton Raab, hierortiger Bürger, hat in seinem Testamente vom 12. Februar 1740 an-

geordnet, daß an einen gut studierenden Jüngling aus seiner, oder seiner Gattinn Verwandtschaft, ein Stipendium mit jährlichen 80 fl. M. M. erfolgt werden soll.

Für den Fall aber, wenn sich kein studierender Verwandter des Stifters oder seiner Gattinn vorfinden würde, sey von den jährlichen Zinsen des Stiftungs-Capitals die Hälfte mit 40 fl. einer armen wohlherzogenen Bürgers-Tochter zur Heiraths-Aussteuer, und die andere Hälfte mit 40 fl., einer armen ehrbaren Bürgers-Wittwe zu verabsolgen.

Diese Stiftung ist vermög löbl. k. k. Kreisamts-Verordnung von 28. v. M., 3. 10726, seit erstem November 1830 erledigt, und sollten sich nun welche dem Stifter oder seiner Gattinn verwandte Studierende in dem Falle befinden, sich um diesen Stiftungsgenuß bewerben zu können, so steht es ihnen frey, ihre mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche, bis 15. October l. J., bei dem gefertigten Stadt-Magistrate als dem Patrone dieser Stiftung, und zwar um so gewisser einzureichen, als widrigens der Concur für die Verleihung dieser Stiftung, im Substitutions-Wege an eine Bürgers-Wittwe, und eine Bürgerstochter eingeleitet werden wird.

Stadt-Magistrat Laibach am 16. September 1831.

3. 1516. (3)

Die Stelle des Gesanglehrers und Kapellmeisters

bei der philharmonischen Gesellschaft in Laibach ist zu besetzen. Hiemit ist ein Gehalt von jährlichen 200 fl. C. M. verbunden, welcher nach Umständen und bei vorzüglicher Verwendung erhöht werden kann. Nebstdem wird demselben von der Gesellschaft gestattet, ein Concert unter ihrer Mitwirkung zu geben. Die Obliegenheiten dieses Gesanglehrers und Kapellmeisters bestehen in Folgendem:

- 1.) hat derselbe den ihm von der Direction zugewiesenen Schülern täglich durch eine Stunde, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage unentgeltlich Unterricht im Gesange, nach einem der Direction zur Bestätigung vorzulegenden Lehrplane zu erteilen; und
- 2.) mit diesen Schülern jährlich zwei öffentliche Prüfungen abzuhalten;
- 3.) ist derselbe verbunden, wöchentlich vier Stunden dazu zu verwenden, um die in den Gesellschafts-Concerten von Gesellschafts-Mitgliedern vorzutragenden Gesangstücke auf Verlangen mit ihnen zu

üben, und größere Gesangwerke mit sämmtlichen Sängern am Piano-Forte einzustudieren;

4.) hat er bei allen Proben und Gesellschafts-Concerten zu erscheinen und die Gesangstücke zu dirigiren.

Die übrige Zeit wird zu seiner Disposition überlassen,

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 1. November l. J. an die unterfertigte Direction portofrei einzusenden, und in denselben

a.) durch Zeugnisse einer öffentlichen Musik-Lehranstalt oder eines Vereines ihre Kenntnisse in der Lehrmethode des Gesanges, und im Generalbass, die Fertigkeit im Piano-Forte- und Partiturspielen, und die Fähigkeit zur Direction eines Orchesters darzutun, und sich

b.) über Alter, Moralität, Stand, bisherige Beschäftigung und Kenntnisse, durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen.

Von der Direction der philharmonischen Gesellschaft. Laibach am 18. September 1831.

### Vermischte Verlautbarungen:

Z. 1290. (2)

Z. Nr. 99.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte zu Freudenthal, wird dem Valentin Oblak durch gegenwärtiges Edict erinnert: Es habe wider ihn Martin Oblak, bei diesem Gerichte Klage auf Bezahlung der ältesten Erbschaft eingebracht, und um richterliche Hülfe gebeten, worüber eine Tagssagung auf den 22. December l. J., früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaunt worden ist.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Vlassius Oblak von Brische, zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird daher dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder den bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe zukommen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen und ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Bertheidigung dienlich finden würde; widrigenfalls er sich sonst die aus seiner Verabstümung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Freudenthal am 20. August 1831.

Z. 1328. (2)

Nr. 1323.

E d i c t.

Zur Herstellung einer Leichenkammer bei der Pfarrkirche zu Senofetsch um den buchhalterisch präliminirten Betrag pr. 339 fl. 31 1/2 kr., wird in Folge löblichen k. k. Kreisamts-Verordnung vom 20. August l. J., Nr. 5674, am 3. October l. J., Vormittags um 9 Uhr eine öffentliche Herabseigerung bei dieser Bezirksobrigkeit abgehalten werden. Welches mit dem Beisage bekannt gemacht wird, daß bis dahin sowohl der Kostenüberschlag, als auch das Vorausmaß in der hiesigen Amtskanzley eingesehen, wie auch die Licitationsbedingnisse, deren vorzüglichste der Ertrag eines Vadiums in dem fünften Theile des obgedachten Auktionspreises pr. 339 fl. 31 1/2 kr. mit 67 fl. 54 kr. im Baaren, und die unentgeltliche Leistung der Zug- und Handroßbath von Seite der Senofetscher Pfarrgemeinden, nur im Umfange des Pfarrdistricts sind, in Erfahrung gebracht werden können.

Bezirksgericht Senofetsch am 20. September 1831.

Z. 1262. (2)

Nr. 579.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Rassenfuß macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Johann Moiskroutsch von Dobruschtavas, wider Agnes Moiskroutsch von ebenda, wegen schuldigen Lebensunterhaltes in die Executions-Feilbietung der schuldnerischen in die gerichtliche Pfändung und Schätzung gezogenen Fahrnisse gewilliget worden.

Es werden daher drei Feilbietungs-Tagssagungen, und zwar: auf den 1., 15. und 29. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Dobruschtavas mit dem Beisage angeordnet, daß, wenn diese Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert angebracht werden könnten, dieselben bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte würden hintangegeben werden. Wou die Kauustifigen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Rassenfuß am 5. September 1831.

Z. 1321. (2)

Wohnung zu vergeben.

Im Hause Nr. 13, in der Stadt, ist im zweiten Stocke ein Logis, bestehend in vier gemahlten, nöthigenfalls auch fünf Zimmern, dann einem Cabinette, einer Küche, einer Speis, Holzlege, Keller und einer Dachkammer, entweder jetzt gleich zu gesellicher Michaelieinziehung, oder mit künftigem Georgi, in Bestand zu überlassen. Einsicht und all nähere Aufklärung hierüber gewährt erbenst der gefertigte Hauseigenthümer, in seinem Wohnhause, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 146.

Ignaz Bernbacher,  
bürgerl. Handelsmann.